



ABS: MDR-VD, 1082 Wien, Rathaus

An das
Bundesministerium für Gesundheit

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82331
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

MDR - 309653-2013-1

Wien, 10. Mai 2013

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Gesundheits- und Krankenpflegege-
setz geändert wird (GuKG-Novelle 2013)
und mit dem das MTD-Gesetz geändert
wird (MTD-Gesetz-Novelle 2013);
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMG-92250/0021-II/A/2/2013

Zu dem mit Schreiben vom 16. April 2013 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes
wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung
genommen:

**Zu Artikel 1 Änderung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG-
Novelle 2013):**

Zu § 15 Abs. 5 Z 8 und Abs. 8:

Die vorgeschlagene Fassung der Novelle des Gesundheits- und Krankenpflegege-
setzes erweitert den mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich um die Anleitung und Unter-
weisung von Patienten sowie Personen, denen gemäß § 50a oder § 50b ÄrzteG 1998
einzelne ärztliche Tätigkeiten übertragen wurden. Es ist davon auszugehen, dass im
Einzelfall Tätigkeiten, die demonstrativ in § 15 Abs. 5 GuKG aufgezählt werden, über-
tragbar sind.

Der Gesetzesentwurf regelt jedoch die Schnittstellenproblematik zwischen Ärztin bzw. Arzt und Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege nur unzureichend. Insbesondere geht nicht klar hervor, wer entscheidet, ob an pflegende Angehörige im Sinne des § 50a ÄrzteG 1998 weiterdelegiert werden kann, und wer für die Weiterdelegation verantwortlich ist. Auch sollte eine Pflicht zur Dokumentation der Erteilung der erforderlichen Anleitung und Unterweisung sowie der Vergewisserung, dass die Personen im Sinne des § 50a ÄrzteG 1998 über die erforderlichen Fähigkeiten verfügen, festgelegt werden. In diesem Zusammenhang erscheint unklar, wer die Verantwortung bzw. Einschätzung übernimmt, ob die oder der Angehörige die erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzt, um den Schulungsinhalt in der erforderlichen Weise umzusetzen. Diese Problematik stellt sich bereits im Zusammenhang mit §§ 50a und 50b ÄrzteG und ist auch im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz bis dato nicht ausreichend geregelt.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Petra Martino

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 40
(zu MA 40 - GR-316.284/2013)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen

